



Vg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

PATENT,

Daß alle und jede/
Welchen

Unfer - Officiers

Oder

Gemeine Soldaten,

Ausser ihren Garnisonen begegnen / nach dererelben Pässen fragen / und sich solche unmachtleiblich vorzeigen lassen / oder die solches weigernde für Deserteurs halten / und mit denenselben als Mit-Deserteurs verfahren sollen / bey Vermerdung der hierrin determinirten schweren Straffe;

Und

Daß die ausser ihren Garnisonen sich befindende Unter-Officiers und gemeine Soldaten / ihre Pässe in denen Städten und Dörffern / welche sie passiren / überall vorzeigen und unterschreiben lassen sollen / und zwar alles das / bey Vermerdung der / auf die Desertion gesetzten Straffe.

Sub Dato Berlin / den 17. Septembr. 1730.

Stele gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preuss. Hof-Buchdrucker.



Seine Königliche Majestät in Preussen u. Unser allergnädigster Herr/

haben zwar zu Verhütung der Desertionen, und damit denen Deserteurs um so viel mehr die Gelegenheit benommen werde/ fortzukommen/ durch die unterm 2. Augusti 1722. und 4 Julii 1723. emanirte Edicta geordnet und befohlen / daß die Commandeurs und Officiers von denen Regimenten denen auf Commando geschickten oder beurlaubten Unter. Officiers und gemeinen Soldaten / Pässe / welche mit des Regiments. Siegel und des Officiers Petschaft und Unterschrift / der solchen ausstellet / bedrucket und ausgesfertiget / ertheilen / ohne dergleichen aber kein gemeiner Soldate noch Unter. Officier ausserhalb seiner Garnison passiret / sondern alle diejenigen / welche sich damit nicht legitimiren und solche Pässe vorzeigen können / als Deserteurs angesehen und angehalten werden sollen ; Die Erfahrung aber hat dennoch gelehret / daß diese Praecautio den intendirten Effect noch nicht völlig gethan / indem die beurlaubte Unter. Officiers und Soldaten einweder die Pässe nicht haben vorzeigen wollen / oder die Unterthanen aus Nachlässigkeit oder ungenüger Furcht nicht ernstlich darnach gefragt und unablässig auf deren Vorzeigung nicht bestanden / sondern diejenigen / welche ihnen auf dem Felde oder auf denen Heer. Strassen und anderswo begegnet / ohne die Pässe nachzusehen passiren lassen / wodurch den mancher Deserteur fortgekommen / Ee. Königliche Majestät aber über die obangezogene Edicta mit allem Nachdruck von jedermänniglich gehalten und die Desertionen auf alle Weise verhindert wissen wollen ;

Als wiederholten und erneuern Sie nicht allein solche Edicta hiemit / sondern setzen / ordnen und befehlen auch Krafft dieses nochmahls so gnädig als

als ernstlich / daß die Unter- Officiers und gemeine Soldaten / welche auf Commando geschickt oder beurlaubet werden den von ihrem commandirenden Officier bekommenen Paß in denen Städten und Dörffern / welche sie passiren / von denen Gerichts- Obrigkeiten / von denen von Adel / von Magisträten / von Predigern / von Schulzen / oder auch von dem Küstler im Dorffe / bey Vermeidung der auf die Desertion gesetzten Leibes- und Lebens- Strafe / unterschreiben lassen / ausser dem auch einem jeden / welcher ihnen auf dem Wege / es sey im Felde oder anderswo begegnet / und nach dem Paß fraget / solchen sogleich / ohne einzige Difficultät oder Weigerung unter jetzt gedachter Straffe vorzeigen sollen ;

Ferner wird auch allen und jeden Unterthanen in Städten und auf den Dörffern hierdurch aufs nachdrücklichste und bey Vermeidung 100. Rthlr. oder nach Befinden anderer empfindlicher Leibes- Straffe anbefohlen / wann jemand von ihnen einen Unter- Officier und Soldaten ausser seiner Garnison, es sey wo es wolle / antrifft / denselben sogleich nach seinem Paß zu fragen sich solchen unnachlässig zeigen zu lassen / und dabey nachzusehen / ob es damit seine Wichtigkeit habe / und falls kein richtiger Paß vorgezeigt werden könnte oder wolte / ist es sofort von denselben in der nächsten Stadt oder Dorff / der Obrigkeit / denen Schulzen und Geschwornen zu melden / welche dann bey solchem befindenden Mangel eines richtigen Passes / sich des Soldaten oder Unter- Officiers als eines Deserteurs bemächtigen / oder zu dem Ende demselben mit Gleichnachsetzen ihn arretiren und an die nächste Garnison abliefern / da dann denenjenigen / welche den Deserteur attrapiret und geliefert / die / in dem Edicto vom 29. Januar. 1723. versprochene 12. Rthlr. aus der Accise Casse bezahlet werden sollen. Ubrigens bleibet es wegen Verfolgung der Deserteurs bey dem unterm 3. Jan. 1724. emanirten Reglement, wornach sich ein jeder zu achten und für der gesetzten schweren Straffe zu hüten hat.

Uhrkundlich unter Seiner Königlich Majestät eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktem Inseigel. Gegeben Berlin / den 15. Sept. 1730.

Sr. Wilhelm.



v. Diebahn.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

N. 20.

Main body of handwritten text, appearing as bleed-through from the reverse side. The text is dense and covers most of the page.

27. 27. 1611



Handwritten text at the bottom left of the page, possibly a date or reference number.



Kg 2973
40

HS-Abt.

211

PATENT,

Daß alle und jede/

Welchen

Snter - Officiers

Oder

Gemeine Soldaten,

Ausser ihren Garnisonen begegnen / nach dererselben Pässen fragen / und sich solche unnachbleiblich vorzeigen lassen / oder die selches weigende für Deserteurs halten / und mit denselben als Mit-Deserteurs verfahren sollen / bey Vermüdung der hiezu determinirten schweren Straffe;

Und

Daß die ausser ihren Garnisonen sich befindende Unters-Officiers und gemeine Soldaten / ihre Pässe in denen Städten und Dörffern / welche sie passiren / überall vorzeigen und unter-schreiben lassen sollen / und zwar alles das / bey Vermüdung der / auf die Desertion gesetzten Straffe.

Sub Dato Berlin / den 15. Septembri. 1735.

Leve/ gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preussif. Hof-Buchdrucker.